

zufriedenstellend bearbeitete Thema der Diplomatik des Deutschen Ordens an, und wiewohl A. sich mit gutem Grund auf den schmalen Landstrich zwischen Elbing, Christburg, Osterode und Soldau beschränkt, kann er über die Entwicklung der Handfesten, ihren Formelschatz und vor allem ihre Aussteller viel zutage fördern. Der prosopographische Teil überwiegt (S. 118–367) und ist wegen seiner generellen Bedeutung für die Landes- wie die Ordensgeschichte von besonderem Interesse, da er auch weniger hochgestellte Amtsinhaber und Notare verzeichnet. Natürlich wird man trefflich darüber streiten können, ob nicht zu der einen oder anderen Person noch weitere Angaben möglich gewesen wären (warum wird z. B. beim Kaplan Peter S. 170 das Marienburger Tresslerbuch (MTB) angeführt, aber nicht bei seinem Nachfolger Arnold von Stange, dessen dort fehlende Identifizierung für die Benutzung des MTB wichtig wäre?); aber hier rächt sich, daß die großen Quelleneditionen und die Repertorien zur preußischen Landesgeschichte mit ganz schlechten Registern ausgestattet sind.

A. M.-R.

*Somnium viridarii*, tome 2, ed. Marion SCHNERB-LIÈVRE (*Sources d'histoire médiévale*) Paris 1995, CNRS Editions, XIV u. 548 S., ISBN 2-271-05242-4, FRF 490. – Zügig, wie versprochen, wurde auch der 2. Bd. mit dem gesamten Text des 2. Teils und des Epilogs der Kompilation in dieser wichtigen Ausgabe vorgelegt (vgl. DA 51, 583 f.). Die Editionsgrundsätze wurden natürlich beibehalten, die Indices (S. 357–543) sind reich, präzise, leider etwas unübersichtlich, so daß man vielfach blättern muß: bisweilen findet man allein über sie die Zitatnachweise. Im vorliegenden Band werden u. a. Texte des Johannes von Salisbury, Thomas von Aquin (für dessen Fürstenspiegel *De regno ad regem Cypri* hier ein Druck des 18. Jh., nicht aber die kritische Ausgabe durch H. F. Dondaine, *Editio Leonina* 42, Rom 1979, 448–471, benutzt wurde), Wilhelm von Ockham, Durandus von St. Pourçain, Johannes von Legnano, Nicole Oresme, Pierre Bertrand und Pierre de Cugnières herangezogen, so daß sich ein buntes Bild von Argumenten ergibt. Zur Identifikation des anonymen Vf. mit Evrart de Trémaugon bringt dieser Band weitere Hinweise (S. VIII u. 545; vgl. jetzt auch die Hg. in *LexMA* 8, 1995, Sp. 2045 f.; für einen kürzeren Text dieses Autors vgl. DA 51, 653). Nachgetragen sei, daß das von der Hg. übersehene Ms. (Lissabon, Arquivo nacional da Torre do Tombo, 447, fol. 4<sup>ra</sup>–112<sup>va</sup>) aus dem Collège de Lisieux der Universität Paris stammt und nach dem vorgesetzten Inhaltsverzeichnis (15. Jh., fol. A) außer Ockhams *Octo quaestiones* (die heute noch in der Hs. zu finden sind) auch noch die Traktate *De potestate regia et papali* des Johannes Quidort, *De potestate ecclesiastica* des Hervaeus Natalis sowie *De iurisdictione ecclesiastica* des Durandus von St. Pourçain enthalten haben muß (die heute fehlen). Offenbar liegt hier also ein Miscellankodex vor, der Vorlagen und Absichten des *Somnium* recht genau entsprach. Der nunmehr vollständig vorliegende Traktat Trémaugons verdient – gerade als umfangreicher Text stark kompilatorischen, und also minderen theoretischen Ranges – die Aufmerksamkeit der Mediävisten. Der Hg. ist ihrer aller Dank gewiß.

Jürgen Miethke